Etliche Artickel / so sich die Pastor vnd Seelsorger / in der alten vnd löblichen Grafschafft Mansfelt / vnter den Wolgebornen vnd Edlen Graffen so man nennet / die Jungen Herrn / gesessen / in einem Synodo verglichen haben.

Des Jahrs.

M. D. LVII.

Etliche Artickel / so sich die Pastor vnd Seelsorger / in der alten löblichen Grafschafft Mansfeldt / vnter den Wolgebornen vnd Edlen Graffen / so man nennet / die Jungen Herren / gesessen / in einem Synodo verglichen haben.

ZVm ersten / Das ein jeder Pastor vnd Kirchendiener / die Biblia Lateinisch / vnd Deutsch / die Locos Communes / vnd Examen Philippi / die Augspurgische Confession / die Apologiam / die Widerholung der Augspurgischen Confession / zu Wittenberg / des Jars 1551. widerholet / das Büchlein Vrbani Regij / wie man vorsichtig predigen sol / Vnd die letzte Bekentnis vom Glauben des Herrn Luthers / löblicher gedechtnis / von den furnemen Artickeln Christlicher Religion / haben sol. Damit die reine Lere in diesen Kirchen erhalten werde (die wir Gott hab lob) itziger zeit / rein haben. Da aber die Kirchendiener so arm weren / so sollen gemelte Bücher die Altermenner von der Kirchen Einkomen keuffen / die dan nach abziehen / oder absterben der Pastorn / bey den Pfarren vnuerrucket bleiben sollen.

Zum andern / Das vnsere G. H. das Consistorium bestetigen / vnd mit aller notdurfft / darzu ge-

zu gehörend / versehen wöllen / darinnen die Beysitzer macht haben / die Presentirten von denen / so das Jus Patronatus haben / zu Examiniren / zu ordeniren / auff das sie verhöret / vnd wo sie gnugsam befunden / den Lehen Herren einzusetzen / vberschicket werden. Auch in Religions sachen / vnd diesen anhengig / als Lere / Sacramente / Gottesdienst / Kirchenübungen / vnd dergleichen dingen / zwispalt / nach dem Richtscheidt Göttlichs Worts verhören vnd erkennen. Desgleichen auch eine Christliche Disciplin vnter den Pastorn vnd andern Kirchendienern / mit trewen vleisse erhalten. Die jenigen so in offentlichen vnd vnnachleslichen lastern hausen vnd leben / nach gelegenheit der Sünden / auff die vorgehende vnd gnugsame verhöre vnd erkentnis / mit den Kirchenstraffen / vnd absetzunge jres Ampts / wo es die not erfordert / vnd keine besserung ist / mit vorwissen derer / so das Jus Patronatus haben / zu straffen. Vnd ob weiter jemands were / der vber Pastorn vnd Kirchendiener / zu klagen hette / sich alda seines rechtens vnd bescheids zuerholen / gleichwol one abbruch der Jurisdiction / der Obrigkeit zustendig. Sonderlich auch in den Ehesachen / auff der Partheien ansuchen / erstlich gütlicher verhöre / vnd vleissiger vnterhandlung zu pflegen. Vnd da die nicht stat haben möchten / nach dem Rechte in den Consistorien gebreuchlich / zuerkennen vnd zu sprechen. Vnd darzu allen offentlichen Bennigen lastern / nach gnugsamer verhöre vnd erkentnis / durch offentliche Busse vnd an-

dere

dere Kirchenstraffen/vnd letzlich (wo es die not erfordert) auch durch den Bann zusteuren/vnd zu weren.

Zum drieten/ Das in einer jeden Gemeine/ Senschöpffen vñ Eleeste sollen verordenet werden/mit welcher hülffe die Pastorn/ die abmanung von Sünden vnd lastern/ vnd den Proceſs wider die Sünder vnd Lesterer füren mögen/wie in der Agenda im Druck ausgangen/ verleibet ist.

Zum vierden/ Das kein Pastor/ oder Kirchendiener fur sich macht haben sol/ einem offentliche Busse auffzulegen/ oder in den Bann zuthun/one vorwissen/willen/verhöre/erkentnis vnd befelh des Consistorij/ wie ste dan auch niemand aus dem Banne/ one desselbigen geheis lassen sollen.

Zum fünfften / Das ein jeder seinen Vorschlag/Agendam vnd Proceſs Büchlein habe/ hiernach er wisse/die Kirchenstraffen zu vben/ vnd das auch ein jeder hierinnen vleissig vnd emsig sey/damit widerumb ein Disciplin auffgerichtet werde.

Zum sechsten / Das auch sonst eine gleicheit der Agenden vnd Kirchenordnungen sey/vnd gehalten werde.

Zum siebenden/Das eine gleicheit der fürnemesten Ceremonien in der Kirchen sey/ beides derer/so wir nach der Schrifft gewis sein/ vnd anderer welche darzu dienen / das es zierlich vnd ordentlich in der Kirche/ oder Gemeine Gottes zugehe. Denn es ja billich ist/ das in einem Lande/ oder in einer Stad/ solche Cere-

monien gleich gehalten werden. Sonst ist nicht nötig / ob gleich ein jedes Land nach seiner gelegenheit in Menschlichen Ceremonien eine vngleicheit habe / zuerhalten die Christliche freyheit.

Zum achten / Das auch eine gleicheit in der Priesterlichen Kleidunge / als in Messgewanden / Chorröcken etc. gehalten werde / die dan bey vns noch fur vnd fur im gebrauche gewesen / doch das man vnterweilen / sich derer auch nicht gebrauche / zu erhalten die Christliche freiheit.

Zum neunden / Das niemand newe Lere / Sacramente / vnd Kirchendienst / fur sich selbst in die Kirche einfüre. Ob aber ja jemand vermeinet / derhalben etwas zu reden vnd zu thun / sol er solchs zuuorn im Consistorio anzeigen / vnd berathschlagen lassen.

Zum zehenden / So sollen auch die Pastorn vnd Kirchendiener / der widerwertigen Leren halben / oder auch von wegen der Sacrament / vnd des Gottesdienstes / sich auff der Cantzel nicht zancken / wo sie aber disfals mit einander zu thun / sollen sie alle sachen fur dem Consistorio hinaus füren.

Zum eilfften / So sollen sich die Pastorn vnd Kirchendiener nicht vnterstehen / etwas in der Kirchen anzustellen vnd abzuthun / one vorwissen des Consistorij.

Zum zwelfften / Das die Kirchendiener ehrlich sich kleiden sollen / nicht leichtfertig / nicht mit verkürzung der kleider / oder auff andere yppige weise / andern zum ergernis vnd anstos.

Zum dreyzehenden/das sie jre Weiber/Kinder vnd Gesinde/zur Gottesfurcht/zur Kirchen/zun Sacramenten/zur zucht/zur tugend vnd zur Erbarkeit ziehen vnd halten sollen. Sie auch also kleiden/das sie hiermit niemand ergerlich sein.

Zum vierzehenden/Das ein jeder Pastor in seiner Kirchen den Catechismum mit ernst vnd vleis treibe.

Zum funffzehenden/Das man vnsere Gnedige Herrn vnterthenigklich bitte/das sie der Schul vnd Kirchendiener besoldungen auff gewisse Einkomen weisen/damit beydes das Kirchen vnd Schulampt erhalten werde.

Zum sechszehenden/Das man im Lande durchaus/eine weise vnd form zu teuffen habe/auff das man die Leute mit mancherley formen nicht erger vnd jrre mache.

Zum siebenzehenden/das die Pastorn niemand gestatten sollen/den Tauff jrer Kinder etliche tage auffzuziehen/gefahr hiermit zuuermeiden.

Zum achtzehenden/Das ein jeder Kirchendiener/auff die Widerteuffer vleissig acht gebe/vnd so diese befunden/im Ampt oder Consistorio vermeldet werden.

Zum neunzehenden/Das die Pastorn vnd Cüster/sich der Kindbette enthalten/alda nach der Tauffe zu essen/zu zechen etc. Doch können vnsere G.H. jnen hiefur etwas verordenen.

Zum zwenzigsten/Das man den Exorcismum in der Tauffe nicht vnterlasse/wie etliche sollen des vorhabens sein.

Zum einvndzwenzigsten/ Das man vnsere G. H. bitte/ vmb eine gute Policey/ die Kindertauff betreffend.

Zum 22. Das die Pastorn/ diese Personen nicht lassen zu Gevatteren stehen/ bey der Tauffe/ welche sich des hochwirdigen Sacramentes des Altars nicht gebrauchen.

Zum 23. So sollen die Pastorn vleissig sich erfragen/ wem die Kinder/ so man zur Tauffe bringet/ zustehen/ ob sie ehrlich oder vnehelich sein/ auff das sie die Hurerey an den vnehelichen Personen/ durch die Kirchenstraffen/ zu straffen wissen/ vnd das gegebene ergernis zu stillen. Sie sollen auch die Vater dahin halten/ wo sie verhanden/ das sie selbst komen/ vnd vmb den Tauffe jrer Kinder bitten.

Zum 24. So sollen die Pastorn nicht gestatten/ das man bey der Tauffe leichtfertigkeit vbe vnd treibe/ dem hochwirdigen Sacramente zu vnehren. Vnd sollen die Pastorn derhalben sich selbst aller leichtfertigkeit entschlagen/ jnen das Teuffen lassen ein ernst sein/ bedechtlich/ vñ zur besserung reden/ vnd alle die gegenwertigen des rechten gebrauchs des Tauffs rechtschaffen berichten.

Zum 25. Sollen auch die Pastorn in jhren Predigten/ nach gelegenheit die Gemeine von der rechten Lere des Tauffes/ notwendiglich berichten. Vnd sie vermanen/ das sie in grosser anzall zur Tauffe erscheinen wollen/ vornaus diese/ so in der Nachbarschafft wonen/ darauss man die Kinder zur Tauffe trege.

Zum 26. So sollen die Pastorn jre eigene

Kinder

Kinder nicht Teuffen / sondern jren nechsten Nachbar / einen Pfarherrn hierzu erbitten.

Zum 27. So sollen die Pastorn den Reichen Leuten nicht gestatten / das sie jre Kinder in köstlichen / wolriechenden / vnd gebrandten wassern / oder in Wein oder Bier teuffen lassen.

Zum 28. So sollen die Pastorn die form vnd weise zu teuffen / im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit nicht vnterlassen / auch keiner andern sich gebrauchen.

Zum 29. So sollen die Pastorn diese nicht wider teuffen / welche daheim im Namen der Dreyfaltigkeit gejagtrauffi sein. Item / welche von den Widerteuffern / oder andern Ketzern in gemelter form / den Tauff erlanget haben. Doch sollen die Pastorn die Leute vermanen / das sie ausserhalb der not / zum Jagtauff nicht eilen wollen. Vber das / so sol man gleichwol die gejagtauffien Kinder zur Kirchen tragen / das sie durch das gemeine gebete der Kirchen / Gott befolhen werden / nach form vnd weise in der Agenda ausgedruckt.

Zum 30. So sollen die Pastorn kein Kind tauffen / das noch nicht volliglich geboren ist / vnd noch zum teil in Mutterleibe henget / ob es gleich zum teil mit etlichen Gliedern erschienen ist. Denn niemand kan newgeborn werden / welcher noch auff die Erde nicht geboren ist.

Zum 31. So sollen die Pastorn nicht viel Disputierens machen von den Kindern / so one Tauff sterben / die Eltern vnd ander Leute hiermit zubetrüben / sondern dieselbige in Gottes gnade befehlen.

Zum 32. So sollen die Pastor/ durch vnfleis/ oder das sie vberfelt etwa gehen/ die Kinder am Tauffe nicht versemmen/ Sondern in jrem abwesen/ jre nechste Nachbarn/ hierzu verordnen vnd bescheiden.

Zum 33. Das die Kirchendiener one verhör oder Beicht/ niemand zum Sacrament des Altars sollen gehen lassen.

Zum 34. Das ein jeder eine gewisse form vnd weise habe Beicht zu hören/ auff das er mit den Gewissen rechtschaffen vnd ordentlich vmbgehen kan.

Zum 35. Das man eine jede person in sonderheit/ vnd in geheim Beicht höre/ vnd nicht zugleich viel in Gemein offentlich/ wie bisher an etlichen orten/ hier vnd andersswo geschehen.

Zum 36. Das sie diese dinge/ welche den Kirchendienern in der Beicht heimlich vertrawet werden/ nicht nachsagen sollen.

Zum 37. Das sie die fünff stücke des Catechismi/ von einem jeden Beichtkinde fordern sollen/ voraus von der Jugend/ vnd von dem Gesinde/ die man auch nicht sol zum Sacrament gehen lassen/ wo sie dieselbigen nicht wissen. Mit gar alten Leuten/ welchen es an der Gedechtnis fehlet/ vnd die gemelde stücke etwa nicht können lernen/ wo sie sonst jren Glauben recht vnd schlecht bekennen/ mus man mit jnen gedult haben.

Zum 38. Das sie die erzelung der Sünden einem jeden lassen frey stehen. Vnd wo die Beichtkinder grosse vnd schwere sünden drucken werden/ da wird sich die erzelung von sich selbst finden/

den/damit die jrrende vnd betrübte Gewissen/ trost vnd rath haben mögen. Gleichwol ist es fein/vnd darzu nützlich/ das die Beichtkinder fur sich eine gewisse form vnd weise haben zu beichten/die dan fürnemlich auff die Zehen Gebote/sol gerichtet sein/ darinnen sie sich anklagen vnd beschüldigen sollen/ von wegen gemeiner vbertrettung Göttlicher Gebote/oder mit anzeigung stückweise der Sünden/die sie dawider begangen haben. Vnd das nach eines jeden Beichtkindes vermügen/ vnd gutem willen. Vnd diese form vnd weise zu beichten/ ist leicht zu fassen/wo einer die Tugenden/ vnd aus dem gegentheil die laster weis/ so fürnemlich vnter ein jedes Gebot gehören.

Zum 39. Sollen auch die Kirchendiener frey Beichtkindern nicht gestatten/ das sie bey der Beicht nichts weiters thun/ dan das sie schlecht bitten/man wolle sie Beicht hören/niderknien/ vnd weiter kein wort reden/ oder wo sie gleich etwas reden/ so bitten sie vmb verzeihung der Sünden/vnd vmb trost/ ehe sie sich fur Sünder erkennen vnd dargeben.

Zum 40. Es sollen gleichfals die Kirchendiener vmb der Beicht willen/so teglich fur Gott geschicht/ die Beicht fur den Priestern nicht verwerffen. Denn das in Gottes wort geboten/thut das nicht ab/ das wider Gottes wort nicht ist/ob es gleich in Gottes wort nicht ausdrücklich gebotten ist. So mus man auch die behülffliche vrsache/ zum rechten gebrauch der Absolution vnd der Schlüssel nicht abthun.

Zum 41. So wil den Kirchendiener nicht ge-

hören/das sie aus furwitz oder geilheit/ oder sonst aus leichefertigkeit/vnd vnnötdiger sorge/in der Beicht/nach der Beichtkinder Sünden forschen vnd fragen/ vnd die dinge von jnen wissen wollen/die jnen doch weder zu wissen/noch zu fragen gebüren.

Zum 42. Nach dem auch die Beichtvetter sollen Gelerte/ Gottfürchtige/ Erfarne/ Weise/ Kluge/vnd verstendige Menner sein(vnd wie die Alten gesagt) homines docti,prudentes,discreti. So sollen die Kirchendiener ein vleissig auffmercken in der Beicht haben/ auff das sie wissen zu vnterscheiden / zwischen den rohen / frechen/sichern/ruchlosen/ vnd wüsten Beichtkindern. Vnd vnter den einfeltigen schlechten/ beenstigten / betrübten/ vnd waren Busfertigen/ denen jo Beicht vnd Busse ein ernst ist. Denn man mit den ersten ein harten vnd scharfen processe füren mus/ vnd mit den andern etwas gelinder handeln.

Zum 43. Sollen auch die Beichtvetter jnen gnugsam ziel vnd zeit nemen/ Beicht zu hören/ auff das die Beichtkinder/nach notdurfft verhöret/auch notdürfftiglich vnterwiesen werdē.

Zum 44. Sollen sich auch die Beichtvetter hie innen wol fursehen/das sie keine gantz vnbekante Leute leichtfertig Beichte hören / damit sie nicht gantz vnwirdige absoluiren/vnd zum Sacrament lassen/auch vielleicht diese/so vmb jrer offentlichen laster willen bereit im Banne sein. Gleichfals / so sol auch ein Pastor des andern Pfarrerwandren nicht Beicht hören / absoluiren/vnd zum Sacrament geben lassen/ausser

halb der gefahr des todes / Denn wer kan wissen / wie es vmb anderer Pastorn Pfarrkinder gelegen sey.

Zum 45. So haben sich die Kirchendiener hierinnen wol furzusehen / das sie das Sacrament des Altars / nicht zu gar jungen Kindern handreichen / daraus dan allerley vnrath entstehen mag / von wegen jrer Kindischeit. So wil es jnen auch sonst etwa an der prüffung mangeln / daruon der Apostel redt / in der Ersten zun Corinth. am 11. Cap.

Zum 46. Nach dem dis Sacrament des Altars / fur die Jünger Christi eingesetzet ist / so sollen die Kirchendiener solchs Heiden / Juden / Türcken / vnd Feinden der Warheit / nicht mitteilen. Desgleichen auch denen nicht / so in offentlichen Sünden vnd lastern leben / vnd sich zu bessern nicht gedencken / Vnd ist solche abhaltung vom Sacrament / eine Kirchenstraffe fur die offentlichen vñ vnbusfertigen Sünder.

Zum 47. So sollen die Kirchendiener / niemand leichefertig vnd vnbedacht abhalten von diesem Sacrament / Sondern zuuorn des abhaltens gnugsame vnd rechte vrsachen haben / derer sie dan auch gewis sein sollen.

Zum 48. So sollen die Kirchendiener / stummen vnd dauben Leuten / dis Sacrament nicht versagen / wo solche Personen mit eusserlichen deutungen vnd zeichen / jr begierde nach dem hochwirdigen Sacrament anzeigen. Doch ob solche Leute gleich one Sacrament bleiben / wird jnen solchs an jrer Seligkeit nicht schaden. Denn dieweil sie Gott so gebrechlich

geschaffen hat/ oder auch sonst in solche gebrē-chen lassen einfallen/ wird er jnen nicht zure-chen/ das sie nicht bessern können.

Zum 49. So sollen die Kirchendiener die langwirige enthaltung vom Sacrament/ nicht fur eine vrsach nemen/ den Leuten dasselbige hernach gentzlich abzuschlagen. Sondern wenn der arme Sünder kömpt/ vnd gedenckt sich zu bessern/ vnd das man an jm spüret ein rech-te Busse/ so sollen sie jn zum Nachemal zulas-sen. Doch jn seines verzugs halben straffen/ vnd jm die gefehrligkeit desselben vorhalten.

Zum 50. Wenn eine Person kranckheit hal-ben oder sonst von Natur keinen Wein möcht einnemen/ vnd doch das Abendtmal von her-tzen begerte/ vnd sonderlich an der Christli-chen erkentnis bey jm kein mangel were. Da sollen die Kirchendiener/ nach etlicher gelер-ten Rath/ nach den worten des Abendtmals/ vom Kelch ein tröpfflein oder zwey/ in ein we-nig Wasser fallen lassen/ vnd das hernach dem Communicirende reichen. Doch können auch solche Leute/ one nachtheil/ des Abendmals gar entrathen/ vnd sich an das Wort/ vnd Geistliche niessung halten. Sint mal sie jrer Natur halben gehindert werden/ das sie es nicht gantz/ wie es Christus hat befohlen/ ge-niessen können.

Zum 51. Dieweil sichs auch etwa begibt/ das etliche Leute/ des Sacraments nicht genies-sen/ oder das behalten können/ bey solchen sol-len die Kirchendiener desto vleissiger mit dem Wort anhalten/ sie vnterrichten vnd tröstē/

bis

bis der vnwille sich stillet/ vnd sie es genieſſen vnd behalten können.

Zum 52. Tregt sichs auch etwa zu/ das sich etliche krancke Leute / keines vndewens versehen/ vnd in des sie das Abendmal entpfahen/ brechen sie als balde/ was sie entpfangen/ widerumb von sich/ vnd können es nicht behalten. Wo sich dieser fall begibt/ als balde nach der entpfahung/ mag man das heraus gebrochene zusammen keren/ in fewer verbrennen/ vnd die aſche in ein flieſſend wasser werffen/ zuerhalten das ansehen / hoheit/ vnd wirdigkeit dieſes Sacraments/ vnd das verachtung deſſelbigen verhuttet werde. Oder wie etliche rathen / das man das zusammen gekerte / als balde in das flieſſende Wasser werffe.

Zum 53. Wo die Leute etwa bereit in den zügen liegen/ oder nicht mehr bey vernunfft/ oder auch nicht mehr reden können / solche sollen die Kirchendiener nicht Communiciren/ sondern Gott mit ernſte fur sie bitten/ das er jnen jre Sünden vergebe / vnd sie durch Christum selig machen wolle.

Zum 54. Wo sich dieser seltzame vnd vngewönlicher fall zutrüge/ das einem das Conſecrirte Sacrament / im munde auff der zungen beliegen bliebe / vnd jhm darunter der Geiſt ausgienge/ vnd stürbe / ehe ers hinab brechte / so sollen die Kirchendiener nach etliche Gelerten Rath / solch Sacrament verbrennen / vnd in ein flieſſende Waſſerschütten. Wiewol etliche rathen / man sol die

Oſtien

Oſtien widerumb heraus nemen / das ſie der Diener gebrauche. Vnd dieweil aber das nicht einem jeden gelegen iſt / von wegen des Eckels / welcher einem mehr als dem andern anhenget / ſo leſt mans billich bey dem erſten Rathſchlag bleiben.

Zum 55. So ſollen die Kirchendiener die Leute mit ernſt vermanen / eher ſie zum Sacrament des Altars gehen / oder vmb die zeit / wenn ſie darzu gehen wollen / das ſie ſich aller vppigkeit / leichtfertigkeit / vnd vntugenden enthalten / auff das ſie nicht hierzu lauffen / wie eine Saw zu einem troge / alles zun vnehren des heiligen Leibs vnd Blues Chriſti.

Zum 56. So ſollen die kirchendiener aus dem Exempel Jude nicht vrſach nemen / dieweil jn Chriſtus zum Sacrament gelaſſen hat / das ſie auch dieſe / ſo in offentlichen Sünden vnd Laſtern leben / darzu laſſen mögen. Denn Jude laſter waren noch nicht notoria, das iſt / offenbar vnd offentlich bekand.

Zum 57. Nach dem ſichs auch begibt / das etwa die Kirchendiener angefangen haben / das Nachtmal des HErrn zu halten / vnd in des vber dem Altar ſchwach vnd kranck werden / das ſie das / ſo ſie angefangen nicht volfüren können. So ſollen die andern Kirchendiener / welche zugegen / das angefangene werck proſequiren vnd vollendigen. Were aber kein Kirchendiener alda mehr verhanden / ſo ſol man das angefangene werck beligen laſſen / ergernis zuuerhüten. Wo aber die Kranckheit ſich eben zutrüge / wenn ein teil des Sacraments conſecrirt

were /

were / vnd das ander schwacheit halben vom Kirchendiener / nicht möchte consecrirt werden / so sol man dem Nechsten Pastor botten schicken / das dis andere teil auch müge consecrieret / vnd hernach genossen werden.

Zum 58. Trüge sichs auch etwa zu in Kriegen oder in Fewres nöten / das man in eine Stadt oder Dorff fiele / das Leute aus der Kirchen lauffen müsten / vnter der Consecration / so sol der Kirchendiener zu consecrieren gleichwol fortfarē / vnd wo als dan gleich nicht alle Communicanten verhanden weren / die Sacramenta vnter die gegenwertigen / wie wenig derer auch sein / gleich austeilen.

Zum 59. So sollen die Kirchendiener / so offt sie das Nachtmal des HErrn halten / Consecrieren / vnd sich daran nicht gnügen lassen / (wie heutiges tags etliche sehr ergerlich leren) an der Consecration / die Christus ein mal im Abendmal gethan hat / vnd daher sie achten / nicht von nöten sein / das man so offt consecriere / so offt man das Nachtmal halte.

Zum 60. So sollen die Pastorn / die wort des HErrn im Nachtmal sprechen / auff einerley weise / vnd nicht eins fur das ander nachsetzen / auch nichts auslassen / vnd darzu setzen.

Zum 61. Dieweil sichs auch zutragen kan / das etwa nach der Consecration / eine Fliege in den Kelch fiele / so sol sie der Kirchendiener mit einem Messer heraus heben / gleichwol aber das Blut des HErrn nicht hinweg schütten.

Zum 62. Begebe sichs aber auch / das nach der Consecration eine Spinne in den Kelch fiele /

haleen etliche dafur/man sol das/so im Kelch/ in ein fliessend Wasser schütten/ oder auff ein brennend fewer. Doch ist wol dahin zu achten/ wo ein Kirchendiener die Spitze mit einem messer heraus hübe/ der HErr würde gleichwol sein blut den Leuten zum besten gedeien lassen.

Zum 63. Im fall das eine Ostien oder mehr/ nach der Consecration/ auff die Erden fielen/ so sollen sie die Kirchendiener mit aller ehrerbietung widerumb auffheben/ vnd gleichwol gebrauchen.

Zum 64. Wo etwas aus dem Kelch der HErren/nach der Consecration verschüttet würde/ lassen wir vns gefallen/ das man die Erde/ darauff es gefallen/ wo es geschehen kan/ auff kratze vnd verbrenne. Wo aber Steine sein/ das mans nicht auffscharren mag/das man alsdan auff dieselbige stette/ein kleines Fewerlein mache/ vnd hernach zusamen kere/ vnd in ein fliessend wasser schütte.

Zum 65. So sollen die Kirchendiener diesen gemeinen/vnd zu vielen dingen nützen Spruch mercken/ behalten/ vnd recht verstehen/ Extra usum non est Sacramentum, ausserhalb des rechten gebrauchs ist kein Sacrament. Derhalben wo Leute in der zeche sessen/oder sonst andere/ vnd sprechen gleich die wort Christi vber Brot vnd Wein/ hiermit sporteren vnd lacheten/ so würde doch hieraus kein Sacrament. Wie dann da auch keins sein kan/ da man die Ostien in Sacramenthenslein verschliesse/ oder zum Schawspiel in den Processionen vmbherrtregt.

Zum 66. So sollen sich die Kirchendiener/

der Eleuation vnd auffhebung des Conſecrirten Sacraments enthalten. Denn ſie hierzuor Gottes wort vnd befelh nicht haben / die dan auch ſonſt zu allerley Abgötterey vnd falſchem Gottesdienſt eine vrſache iſt. Ich wil hier nicht ſagen/ das die Einfeltigen gedencken/ man opffere alda widerumb durch die Eleuation Gott dem Vater ſeinen Son auff.

Zum 67. So ſollen die Kirchendiener / ſich der Ketzereien Carolostadij/Cinglij/Oecolampadij/ vnd jrer anhenger enthalten/ dahin gerichtet / das ſie die gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Chriſti / im Nachtmal verneinen. Desgleichen ſollen ſie auch die falſchen Leren/ Oſiandri/ von der weſentlichen Gerechtigkeit. Stanckari von den Naturen in Chriſto/Caniſij von der verleugung/das Chriſtus ferner vnſer Mitler ſey/Vnd Stenckfeldij/der da beides die Predigte Göttliches worts/vnd das gantze Kirchenampt / aus der Kirchen treibet / zum höchſten vermeiden.

Zum 68. So ſollen die Kirchendiener vnter dem ſchein der Geiſtlichen nieſſung/ des Leibs vnd Bluts Chriſti (daruon Johannes ſchreibe am 6. Cap.) die Sacramentliche nicht verwerffen. Denn ſie beide Chriſti ordenung vnd werck ſein. Sie ſollen auch meiden / das ſie beide nieſſung in einander mengen / daher dan viel vnrathes zu vnſern zeiten entſtanden iſt.

Zum 69. Wenn die Kirchendiener hingehn die krancken zuberichten/vnd ſie mit dem hochwirdigen Sacrament zuuerſehē/ſo ſollen ſie jre Cüſter mit ſich nemen/ die auff ſie warten/ auff jre gebete Amen ſagē/vnd jnen ſonſt zur hand laufen können.

Zum 70. So sollen die Pastorn vnd Diaken/ welche sie zum Krancken gefordert werden/ jn zu Communicieren/ denen sagen/ welche sie forderen/ das sie in des die nechste Nachbarn zusamen ruffen/ alda des Krancken bekentnis anzuhören/ mit jm zu beten/ vnd fur jn zu bitten.

Zum 71. Das die Kirchendiener/ was vom Sacrament vberig bleibet/ selbst genieſſen sollen/ oder andern so zum Sacrament geben/ zu nieſſen geben.

Zum 72. Das die Kirchendiener acht geben/ das es an Hostien vñ Wein nicht mangel. Vnd das man der zall der Communicanten zuuorn gewis sey/ ehe man Consecriere/ vnd den Leib vnd das Blut des HErrn austeile/ damit man wisse völliglich Hostien vnd wein zur notdurfft zum Tische des HErrn zuuerordenen/ auff das man viel Consecrierens auff ein mal nicht von nöten habe.

Zum 73. Das die Kirchendiener den mehren teil/ bey dem Nachtmal selbst Communicieren sollen.

Zum 74. So sollen die Pastorn vnd Kirchendiener/ vber die gemeinen Sontage/ auch andere Fest vnd Feiertage halten vnd feiren/ wie folget. Hieruntter aber feiret man etliche den gantzen tag durchaus/ Die andern allein vor Mittag.

Von den Festen oder Feiertagen/ so durchaus den gantzen tag gefeiert werden.

Christtag/ oder der tag der Geburt Christi/ sampt

sampt nechst folgenden tagen / Stephani vnd Johannis des Euangelisten.

Der Tag Circumcisionis, oder der Beschneidung des HErrn Christi.

Der Tag Epiphaniæ, das ist / der Erscheinung / oder offenbarung Christi / Den Tag der drey Weisen aus Morgenland.

Den Tag der Opfferung Christi in den Tempel / Purificationis Mariæ genent.

Der tag Annunciationis seu Conceptionis Christi, das Christus in der Jungfrawen Leibe entpfangen ist.

Der Ostertag / sampt nachfolgenden zweien tagen.

Der tag der Himelfart Christi.

Der Pfingstag / sampt nachfolgenden zweien tagen.

Der heiligen Dreyfaltigkeit tag / so auff den nechsten Sontag nach Pfingsten gefelt.

Der tag Johannis des Teuffers.

Der tag Visitationis, da Maria vber das Gebirge gieng / Elyzabeth jre Mume heimzusuchen.

Der tag Michaelis / daran von den heiligen Engeln zu predigen ist.

Von den Festen vnd Feiertagen / welche man allein fur mittage feiret.

Der vnschüldigen Kinder Tag.

Conuersionis / oder Pauli Bekerunge.

Der Tag Matthie des Apostels.

Der Donnerstag fur Ostern / so man nent den grünen Donnerstag.

Karfreitag.
Der tag Philippi vnd Jacobi der Apoſtel.
Der tag Petri vnd Pauli der Apoſtel.
Der tag Jacobi des Apoſtels.
Der tag Bartholomei des Apoſtels.
Der tag Matthei des Apoſtels.
Der tag Simonis vnd Jude der Apoſtel.
Der tag Andree des Apoſtels.
Der tag Thome des Apoſtels.

Solche Feſt vñ Feiertage/ſollen die Paſtorn alle Sontage zuuorn/zu feiren verkündigen/ vnd die Obrigkeit hierzu vermanen/das ſie vber ſolcher Feier halte. Da auch Communicanten verhanden/mag man neben der Predigte/ auch die Communion auff ſolche Feſt halten.

Item/ſol ein jeder Paſtor dieſe Feſt vnd Feiertage/in ſeiner Pfarkirchen halten/da er geſeſſen/vnangeſehen ob andere Pfarren oder Filial gleich ſonſt darein gehören.

Item/ſol niemand macht haben von den Paſtorn/die Feſt oder Feiertage zuuerlegen/auff andere tage/Sondern ſich gnügen laſſen/ſie zu feiren/auff die Tage/darauff ſie fallen/damit keine vngleicheit gehalten werde/das man an einem orte feire/am andern nicht/zum ergernis vnd nachrede. Da aber ja eine verlegung der Feiertage geſchehen ſolte/das ſolche alleine in den Stedten geſchehe.

Zum 75. Das die Paſtorn niemand auffruffen oder auffbieten zur Ehe/one vorwiſſen vnd willen jrer Eltern von beiden ſeiten/oder beiderſeits Freundſchafft/die dan auch komen ſollen/vnd vmb den Auffruff anſuchen. Sie

ſollen

sollen auch verhüten / das sie nicht allein auff eines teils begeren auffbieten.

Zum 76. So sollen die Pastorn jhre eigene Pfarregister haben / darein sie alle personen / so sich wollen auffbieten lassen / verzeichnen sollen. Hiermit jre Ehe zu beweisen / ob derhalben hernach möchte zweiffel furfallen.

Zum 77. Wo sich auch zutrüge / das eine Einrede geschehe wider einen auffruff / offentlich oder in gebeim / so sollen solche Einreden die Pastorn an den Superintendenten / oder an das Consistorium weisen / zur verhöre / ob auch die Einrede guten grundt oder vrsache habe / oder ob etwa gnugsame verhinderung verhanden. Denn etliche mutwillige Leute / etwa den Auffruff aus lauterm mutwillen verhindern / das sie hiermit denen personen vnehr auffthun / so sich in die Ehe zu begeben gedencken.

Zum 78. Wo sich vmb vnd nach dem Auffruff verhinderniſſe der Ehe möchten zutragen / von wegen der Blutfreundschafft vnd Schwegerschafft / so sollen die Pastorn mit dem auffrufen stille stehen / auch mit dem ehelichen zusammen geben / biſs zu austrag der sache für dem Consistorio.

Zum 79. So sollen auch die Pastorn niemands frembdes vnd vnbekandes auffrufen zur Ehe / denn hieraus viel vnraths entstehet / welchen die Obrigkeit leicht verhüten kan / wo sie niemand zum Bürger oder Einwoner auffnimmet / one gnugsame kundschafft.

Zum

Zum 80. So ſollen die Paſtorn/die Perſonen/ſo gedencken in die Ehe zu ſchreitten/drey Sontage fur der Hochzeit/auffruffen/wo aber eine hohe not der Diſpenſation vorfiele/kan man dieſe bey dem Superintendenten holen.

Zum 81. One groſſe not vnd Diſpenſation/ ſollen die Paſtorn/auff andere Feſt vnd Feiertage/niemand auffruffen zur Ehe/viel weniger auff die Werckeltage.

Zum 82. Das die Paſtorn die jrrigen Eheſachen/ſie entſtehen auch woher ſie wollen/an das Conſiſtorium weiſen ſollen. Desgleichen auch die verlaſſene Perſonen/ſo von jren Ehegemahelen/mutwilliglich verlaſſen ſein. Item/alle jrrungen/ſo der verlöbniſſe halben ſich zutragen. Vber das/ſo ſollen ſie ſich des Eheſcheidens enthalten/vnd was hierinnen zu thun/an das Conſiſtorium gleicher geſtalt weiſen.

Zum 83. Dieweil auch viel vnraths vnd nachrede daraus entſtehet/das die Paſtorn vnd Kirchendiener Freier vnd Werber ſein/Eheſtifftunge machen/auff den Hochzeiten die Becken vmbher tragen etc. So wird billich fur gut angeſehen/das man ſolche ding weltlichen Perſonen befehle.

Zum 84. Das die Paſtorn vnd Kirchendiener/eingezogene Hochzeiten halten ſollen/des Trummels vnd vppigen lebens müſſig gehen/ auff das ein vnterſcheidt ſey/zwiſchen Geiſtlichen vnd Weltlichen Perſonen. Desgleichen ſollen ſie ſich der Obrigkeit Policey von den Hochzeiten gemacht/gemeſs halten/andern Leuten zum Exempel der nachfolge.

Zum

Zum 85. Wo die Pastorn vnd Kirchendiener zur Hochzeit geben/ sollen sie allein die erste Mittag Malzeit halten/ vnd allzeit hieruon obit/ als andere Hochzeit Geste auffstehen/ vnd heimgehen. Denn man pfleget sich auff den abend in den Hochzeiten leider mit fressen vnd sauffen also zuerzeigen/ das es einem Kirchendiener besser ist/ ferne daruon sein/ als nahe darbey. Doch wo einer Blut oder Schwegerschafft halben zun ehren nicht kan wol daruon bleiben/ mag er den andern Tag zu Mittage/ ein stündlein widerumb hingehen.

Zum 86. Den Personen so mutwilliglich von jren Ehegemahelen verlassen werden/ wo jnen nach erkentnis vnd volziehung des Rechtens/ widerumb die andere Ehe gestattet wird/ solten die Pastorn keine solennes nuptias zulassen/ sondern das sie one Trummel/ Pfeiffen/ vnd Spielleute zur Kirchen gehen/ vnd sich zur Ehe vertrawen lassen/ hierzu vber zwen tische Volcks nicht bitten/ auff den Rathreusern zu tantzen sich enthalten/ alles zum abschrecken vnd abschew der mutwilligen verlassung. Dergleichen sol es auch mit Huren vnd Buben/ so sie einander Ehelichen/ gehalten werden.

Zum 87. So sollen die Pastorn vnsere Obrigkeit bitten/ das sie forthin niemand gestatten wolle/ auff Sontage/ Fest vnd andere Feiertage/ Hochzeit zu halten/ Auch diese auff gemelter abendt nicht anfahen/ denn ob der Ehestand an jm gleich selber ein heiliger vnd guter stand ist/ an keine gewisse zeit diesfals gebunden/ so ist es doch den Kirchendienern beschwerlich/

auff die Sontage oder Feste/neben jrem studie-
ren vnd predigen/ der Hochzeiten warten/
wir wollen geschweigen/wie ergerlich es stehe/
auff die Sontage vnd Fest/ vnd auff derselbi-
gen abend/ fressen vnd sauffen/ tantzen vnd
springen/ nach art vnd weise itziger zeit Hoch-
zeiten/ denn ja die Feste vnd Feiertage zu heili-
ger dingen vbungen eingesetzet vnd verordi-
net sein/ doch trüge sichs zu/ das etwa arme
Leute/ one Trummel vnd Pfeiffen/ mit einem
oder zweien Essen Hochzeiten halten/ vnd sich
nach der Frühpredigten lassen zusammen ge-
ben/ das sol jn vngewegert sein. Weiter so sein
die Montage zum Hochzeiten sonst in der woche
zu halten am bequemesten.

Zum 88. Dieweil auch die Pastorn auff die
Hauptfeste/ als Ostern/ Weinnachten/ vnd
Pfingsten/ viel zu thun haben/ mit jrem studie-
ren vnd Ampte/ so ist es billich das man jren
mit auffruffen vnd Hochzeiten acht tage zu-
vorn/ vnd acht tage hernach verschone.

Zum 89. Nachdem es auch sonst nirgend ge-
brenchlich ist/ das man in der Fasten die Leute
zur Ehe auffruffe/ vnd zusamen gebe/ so hoffen
wir vns billich hieran auch gnügen/ damit wir
frembden Leuten keinen anstoss geben/ vnd
nicht dafur geachtet/ als wolten wir die Chris-
tliche Freiheit zur fleischlichen ziehen.

Zum 90. So sollen die Pastorn jre Pfarner-
wandten dahin gewennen/ das Braut vñ Breu-
gam sampt jren Gesten/ zum lengsten vmb 9.
schlege vor Mittage in die Kirche geben/ alda
Gottes wort zu hören/ vnd sich vertrawen zu

lassen.

lassen. Denn sonst fressen sie Suppen/vnd trincken sich vol / jauchzen vnd schreien in der Kirchen/reden den Predigern ein ꝛc. wie etlich mal geschehen. Komen sie zu dieser bestimpten zeit nicht / so thue man jnen auch keine Predigte / vnd fur dem man sie zusamen gibe/so lesse man jnen dazu ein gut Capitel/ andern zur abschew.

Zum 91. So sein auch hin vnd wider die Abendhochzeiten eingerissen in der Nachtbarschafft / also das Braut vnd Breutigam auff den abend/vmb drey schlege in der wochen/mit jren Gesten zur Kirchen gehen / vnd sich vertrawen lassen / vnd als dan beimgeben zu essen vnd zu trincken / mit empfahung des Geschenckes/ vnd etlichen Tentzen. Also das vmb achte schlege ein jeder zu hause gehet/vnd auff folgenden morgen allein die nechsten Freunde/einen tisch oder zwen widerumb laden/vnd hernach die Hochzeit schliessen. Diese weise Hochzeit zu halten / dieweil sie one grosse mühe / sorge vnd arbeit ist / Braut vnd Breutgam des vnkostens halben nützlich/ vnd auch den Gesten / so nicht gerne schlemmen/ dienstlich. So sollen die Pastorn vnsere Obrigkeit/das sie diese weise Hochzeit zu halten / auch gnediglich verordnen wollen/bitten. Vnd wo diese Ordenung publicirt/ hierzu jren Pfarkindern behülfflich vnd gerathen sein/vnd diese zu halten auff jr begern niemand wegern.

Zum 92. Ist auch nötig/das man gewisse stunden zur begrebnis habe/ voraus in den steden/ damit die Schüler hirdurch an jrem studieren durch vnordnung nicht verseumet werden. So wissen sich auch die Kirchendiener hiernach zu richten.

Zum 93. So sollen die Pastorn vnd Kirchen diener fur allen dingen/ein ehrlich/züchtig vnd erbar leben füren/ jren Scheflein zum Exempel der nachfolge/ zu gleichen tugenden/ in keine offentliche Schencken zur zeche gehen/ darinnen zu sitzen/ zu sauffen/ zu doppeln vnd zu spielen/ weder auff Karten/ Würffeln/ oder Pillicken spielen etc.

Zum 94. So sollen die Pastorn die jenigen/ so in der vollerey/ in Schencken/ vnd in andern zechen entleibet werden/ oder auch sonst/ wo sie vol sein/ vmbkomen. Item/ vnbekandte vnd Auslendische/ so auff den strassen tod befunden werden/ derer gelegenheit man nicht weis/ ob sie Juden oder Heiden sein. Item/ welche jrem Nehesten an jrem letzten ende nicht verzeihen vnd vergeben wollen/ oder diese/ so jren Kindern oder Freunden eigene rache nach jrem tode zu vben befelhen. Item/ die Papisten/ so vnbekeret sterben/ auff den Kirchhoff nicht begraben lassen.

Zum 95. So sollen die Pastorn vnd Kirchen diener weder Büchssen/ Spiesse/ noch dergleichen mördliche wehre vnd waffen tragen vnd füren.

Zum 96. So sollen die Pastorn vnd Kirchen diener jre Pfargütter in gutem wesen vnd besserung halten/ sie nicht zu sich erblich ziehen/ verwüsten lassen/ nicht versetzen/ nicht verkeuffen/ nicht beschweren/ oder sonst abhendig machen.

Zum 97. So sollen die Pastorn des jahrs fur vber alle jre Predigten/ die sie thun/ auffschreiben/ auff das man sie auff der Visitation zu beseh-

ben habe / jren vleis vnd ſtudia daraus zu ſpü-
ren / Denn ſonſt predigen etliche in den wind
hin / one Gottesfurcht / vnd ſtudieren nichts /
achten / ſie mögen den vnuerſtendigen leicht pre-
digē / das ſie zu frieden ſein. Aber dieſe Paſtorn
bedencken nicht / das ſie die heilige Dreyfaltig-
keit / vnd die lieben Engel / neben jren Pfarr-
verwandten zuzuhören zugegen haben.

Zum 98. Nach dem auch viel vnraths vnd
nachrede den Kirchendienern hieraus entſte-
het / das ſich etliche für Teſtamentirer vnd Vor-
münde gebrauchen laſſen / Jrem die letzte wil-
len vnd Teſtament der krancken ſelbſt ſchreiben
vnd machen / jrer hierinne auch ſelbſt nicht ver-
geſſen. Derwegen ſie für weltlichen Gerichten
zum offtermal / zancken vnd hadern müſſen /
zeugnis geben etc. So wird für rathſam geach-
tet / das ſie derer dinge aller müſſig geben vnd
ſtehen / allerley argwan / nachreden / vnd ver-
dacht hiermit zuuerhüten.

Zum 99. So ſollen die Paſtorn nicht ausge-
ſchloſſen werden / von der wahl vnd auffnemun
ge eines Cüſters oder Schulmeiſters / Sondern
was disfals geſchicht / ſol mit jrem wiſſen vnd
willen geſchehen. Denn ſonſt viel zwitracht vnd
vneinigkeit hieraus entſtehet.

Zum 100. Das kein Paſtor ſo vndanckbar
ſey / wo er ja ſeine Pfarr oder Kirchendienſt
verlaſſen wil / das er one wiſſen der Obrig-
keit (welche das Jus patronatus ha-
ben) vnd des Superintenden /
ſich hinweg ſtele / vnd
abziehe.

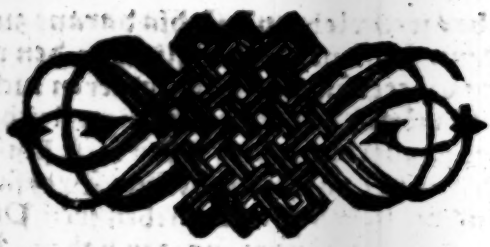

Gedruckt zu Eisle-
ben/ Durch Vrbanum
Kaubisch.

Den achtzehenden Julij.

Des Jars.

1557.